

Medienmitteilung

Hundegesetz: Der Kanton Zürich fürchtet Schweizer Kulturgut

Bis zum 20. Juli 2009 dauert die Vernehmlassung zur Verordnung des neuen Hundegesetzes im Kanton Zürich. Dieses spricht sämtlichen Schweizer Hunderassen erhöhtes Gefahrenpotential zu und setzte sie auf die Rassenliste I – ausgenommen ist lediglich der Schweizer Niederlaufhund, der als kleine Rasse eingestuft wird. Die Schweizer Hunderassen sind jedoch in guter Gesellschaft, auch der Labrador, der Golden Retriever und der Border Collie stehen auf der Rassenliste I.

Das von den Stimmbürgern angenommene Hundegesetz sieht neben dem Verbot von Kampfhunderassen eine Ausbildungspflicht für «grosse und massige» Hunde vor. Die nun vorliegende Verordnung hat die Definition «gross und massig» ins Absurdum geführt und 275 Hunderassen auf die Rassenliste I mit Ausbildungspflicht gesetzt. Mit Ausnahme des Schweizer Niederlaufhundes wird somit allen Schweizer Hunderassen eine erhöhte Gefährdung wegen Grösse oder Masse zugeschrieben. In der Folge wird Besitzern solcher Hunde eine vom Kanton definierte Ausbildung verordnet. Diese geht weit über die im Tierschutzgesetz ohnehin vorgeschriebene Sachkunde hinaus. In der Erläuterung zur Verordnung steht: «Jede Person kann bereits vor der Übernahme eines Hundes in Erfahrung bringen, ob die Rassen beider Elternteile bekannt sind und somit selbst entscheiden, ob sie überhaupt diesen Hund übernehmen will bzw. von vornherein sicherstellen, dass dieser Hund nicht zur Rassetypenliste I zählt, wenn sie lieber keine praktische Hundeausbildung mit dem neuen Hund besuchen will.»

Doch nicht nur die bodenständigen Schweizer Hunderassen sind von der Rassenliste betroffen, sondern auch der Labrador, Golden Retriever, Grosspudel und der immer beliebtere Border Collie. Urgesteine der Schweizer Hundezucht wie der Bernhardiner und der Berner Sennhund, beide weltweit berühmte Werbeträger der Schweiz, werden jetzt als «potentiell gefährliche» Tiere anerkannt.

Pikant ist der Hintergrund dieser Rassenliste I – denn sie lehnt sich an den ersten Vorschlag der WBK (Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur) für ein Bundesgesetz zur Hundehaltung an, das in der Vernehmlassung massiv scheiterte. Die Idee, Hunde über 15 kg als gefährlich zu bezeichnen, äusserte Heiner Studer, damaliger Leiter der Subkommission der WBK, in Medieninterviews. Der WBK-Vorschlag ist in der Vernehmlassung gescheitert und Heiner Studer verpasste seine Wiederwahl in den Nationalrat.

Die Vernehmlassung im Kanton Zürich ist demnächst abgelaufen – und die Hundehalter nehmen den Inhalt gerade zur Kenntnis. Die Publikation der Ergebnisse der Vernehmlassung wird nicht nur von Hundehalter mit grosser Spannung erwartet.

HCS Schweiz – Hundehalter-Club Schweiz

Auszug aus dem Erläuterungen der Vernehmlassungsunterlagen:

Hunde der Rassetypenliste I

Einzelne Hunderassen werden gemäss § 7 Abs. 2 lit. a HuG den grossen oder massigen Rassetypen der Rassetypenliste I zugeordnet (§ 4 Abs. 1), wobei diese Zuordnung letztlich aufgrund des Gefährdungspotentials erfolgt, welches von Hunden dieser Rassetypen ausgeht. Denn es ist wissenschaftlich erwiesen, dass grosse oder massige Hunde gravierendere Verletzungen bei Menschen und Tieren verursachen können. Deshalb wird bei der Haltung dieser Rassetypen neu eine praktische Hundeausbildung verlangt. Die Einteilung „gross oder massig“ ergibt sich aufgrund der anatomischen Merkmale des Hundes, wobei eine Schulterhöhe von mehr als 45 cm als gross und ein Gewicht von mehr als 15 Kilogramm als massig gilt.

Infobox:

Der HCS Schweiz

In der Schweiz leben 500 000 Hundehalter und im Kanton Zürich sind gemäss Angaben in den Vernehmlassungsunterlagen 50% der Hundehalter durch Auflagen und damit verbundenen höheren Kosten und persönlichen Einschränkungen betroffen.

Der HCS Schweiz vertritt die Hundehalter in der ganzen Schweiz auf politischer Ebene gegen unsinnige, fachlich nicht haltbare Auflagen.

Die Hundehaltung in der Schweiz generiert zahlreiche Arbeitsplätze in verschiedenen Branchen. Eine Einschränkung der Hundehaltung, die auf keinen fachlich begründeten Argumenten besteht, und nur eine imaginäre Sicherheit vermittelt, setzt politisch falsche Zeichen.

www.hcs-schweiz.ch

Reigoldswil, 13. Juli 2009